Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statut der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek

Großherzogliche Badische Hof- und Landesbibliothek

[Karlsruhe], 1872

Verordnung

urn:nbn:de:bsz:31-295271

652

fertigenden summarischen Auszuge aus ihren Classensteuerregistern . . . 25 Pfennig für jebe Gemeinde (bezw. Hofgut), bei welcher in den bezüglichen Berzeichnissen classensteuerpflichtige Einkommen aufgeführt erscheinen.

Rarleruhe, ben 17. Dezember 1874.

Großherzogliches Ministerium bes Innern. Jolly.

LXIII.

Vdt. Beder.

Berordnung.

Den öffentlichen Unterricht ber Sebammen betreffenb.

Die §§. 6 und 8 ber bieffeitigen Berordnung vom 22. Dezember 1866, das Statut über ben öffentlichen Unterricht der Hebammen betreffend (Centralverordnungsblatt 1867 Nr. 1), werben vom 1. Januar 1875 an in nachstehender Weise abgeändert:

S. 6.

Jebe Schülerin hat für die Dauer des Unterrichts ein dem Lehrer der Hebammenschule zusfallendes Honorar von 40 Mart zu zahlen, insoweit nicht etwa Stiftungen für die Honorirung des Lehrers eintreten.

S. 8.

Bur Prüfung können auch solche Frauenspersonen zugelassen werben, welche die für eine Hebamme erforberlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf einem anderen Wege, als burch Besuch einer inländischen öffentlichen Hebammenschule erworben haben, vorausgesetzt, daß sie im Uebrigen bie in S. 1 Ziffer 1 und 4 geforberten Nachweise erbringen. Für diese Prüfung ist eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

Rarleruhe, ben 29. Dezember 1874.

Großherzogliches Ministerium bes Innern. Jolly.

Vdt. Bed.

Berordnung. ariffgranden 200

Die Gichungsgebuhren fur offene bolgerne Fluffigkeitsmaaße betreffenb

An die Stelle des S. 8 der dieffeitigen Berordnung vom 11. Dezember 1871, die Eichung und den Gebrauch offener hölzerner Flüssigkeitsmaaße betreffend (Gesehes: und Berordnungsblatt Pr. L.), tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1875 die nachstehende Bestimmung: